

**VERORDNUNG
DER STADT AUGSBURG ZUM SCHUTZ DER
WELLENBURGER ALLEE
(LINDENALLEE AN DER WELLENBURGER STRASSE)**

vom 26.11.1975 (ABl. vom 28.11.1975, S. 183)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 214	§ 4	01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437) erlässt die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.11.1975 Nr. 820-816 D 5-2/2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung aus 327 Lindenbäumen bestehende Allee entlang der Wellenburger Straße (Fl.Nr. 1964/2 und 1964/4 der Gemarkung Göggingen und Fl.Nr. 1200/2 der Gemarkung Bergheim) von der Abzweigung der Diebelbachstraße im Osten bis zur Einmündung der Radegundisstraße im Westen und die fünfteilige Baumgruppe um das Marterl der Radegundis am Westende der Straße werden unter Schutz gestellt.

§ 2

- (1) Es ist gem. Art. 12 Abs. 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 genannten geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der Stadt Augsburg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen durchzuführen sind.

§ 3

Die Stadt Augsburg kann nach Maßgabe des Art. 49 Abs.1 und 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes im Einzelfall Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. Daneben können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel sowie die Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.